

# RS UVS Niederösterreich 1993/04/01 Senat-MD-92-145

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.04.1993

## Rechtssatz

Ein nach den Verfahrensvorschriften nicht zulässiges Einschreiten einer juristischen Person als Bevollmächtigter ist ein verbesserungsfähiges Formgebrechen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)